

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die gesamten Geschäftsbeziehungen mit uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; diesen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Schriftform

(1) An unsere Bestellungen bzw. Angebote sind wir für die Dauer von 14 Tagen seit Datum des Angebotes bzw. der Bestellung gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist mitzuteilen, ob er unsere Bestellung bzw. unser Angebot annimmt.

(2) Sofern Änderungen von unserem Angebot oder unserer Bestellung vom Lieferanten gewünscht werden, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Abweichung steht unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Zustimmung. Erfolgt unsere Zustimmung hierzu nicht, gilt die Abweichung von uns als abgelehnt. In diesem Falle wird der Vertrag mit dem Inhalt unserer Bestellung wirksam.

(3) Ausschließlich maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(4) Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausschließlich Mitglieder unserer Geschäftsleitung (Board of Directors) sind berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; die Übermittlung per eMail ist für die Wahrung der Schriftform ausreichend, wenn die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(5) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz ebenso mindestens 10 Arbeitstage beträgt. Wir sind verpflichtet, dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zu erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb unseres Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1 schriftlich anzeigen.

(6) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Sollte der Lieferant zu diesem Zeitpunkt bereits eine Teillieferung erbracht haben, wird ihm diese vergütet.

(7) Der Lieferant wird uns auf Anforderung vor oder bei Anlieferung über die geltenden Exportkontroll-Klassifizierungsnummern (ECCN) sämtlicher durch den Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen in Kenntnis setzen und die erforderlichen Unterlagen und Daten zusammen mit den Waren und Lieferungen vorlegen. Dies umfasst uneingeschränkt die Identifizierung geltender Exportkontroll-Klassifizierungsnummern sowie Zollanmeldungsinformationen wie Incoterms, eindeutige Produktbeschreibungen, Harmonized System (HS) Codes, Ursprungsland und Aufschlüsselung nach Einzelposten auf jeder Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, insbesondere bei Konsignationsmaterial und -ausrüstung oder ähnlichem. Darüber hinaus wird der Lieferant die vereinbarten Incoterms einhalten und gegebenenfalls Präferenzzerklärungen in Übereinstimmung mit einschlägigen Präferenz- oder Freihandelsabkommen erstellen. Ferner wird der Lieferant wirksame Maßnahmen ergreifen, um mit den geltenden Anti-Terrorismus- und Handelsgesetzen im Einklang zu sein und wird es ferner vermeiden, Verordnungen über Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in Lieferketten zu verletzen.

Wir haben das Recht, die Verfahren und Maßnahmen des Lieferanten in Bezug auf Ausfuhrkontrollen und Zollabwicklung zu prüfen. Sollten wir Mängel vorfinden, sind wir berechtigt, nach alleinigem Ermessen entweder (1) den Vertrag zu beenden, sämtliche ausstehenden Bestellungen zu stornieren und die Rückgabe der bezogenen Produkte zu verlangen oder (2) die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird uns schadlos halten und uns für sämtliche Kosten und Schäden entschädigen, die durch die festgestellten Mängel entstanden sind.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen- und Voraussetzungen - Verzug, Pauschale

(1) Die vereinbarten Preise sind mit dem Inhalt unserer Bestellung abschließend bindend. Sie beinhalten alles, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflichten an den vereinbarten Lieferort zu bewirken hat. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis die Lieferung DDP „Lieferort, wie in der Bestellung spezifiziert“ gemäß den INCOTERMS in ihrer aktuellen Fassung, incl. Fracht und Verpackung. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurück zu nehmen.

(2) Zusätzlich zu dem Nettopreis ist die Umsatzsteuer, sofern das abgeschlossene Geschäft umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist, gesondert in der Rechnung auszuweisen mit dem am Tage der Lieferung bzw. Leistung maßgeblichen Satz.

(3) Rechnungen sind uns unter Angabe der Bestellnummer zweifach einzusenden. Wir zahlen bei allen Warenlieferungen am 1. eines jeden Monats für Auslieferungen vom 1. bis zum 15. des Vormonats und am 15. eines jeden Monats für Auslieferungen vom 16. bis Ultimo des Vormonats, jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Im Übrigen erfolgt die von uns geschuldete Zahlung, falls nicht gesondert anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Zugang der Rechnung bei uns. Wir behalten uns die Zahlung durch Zahlungsmittel unserer Wahl vor. Nachnahmen lehnen wir zur Zahlungsregulierung ab.

(4) Jedwede Fälligkeit einer Rechnung setzt vollständige, mangelfreie und auch im Übrigen vertragsgerechte Lieferung voraus. Liegen diese Voraussetzungen auch nur für einen Teil der Ware nicht vor, steht uns das Recht zur Zurückbehaltung der gesamten Rechnungssumme zu.

(5) Grundlage für den Rechnungsausgleich sind die in unserer Bestellung aufgeführten Mengen, Maße und Gewichte. Bei Abweichungen hiervon sind die von uns festgestellten Mengen, Gewichte und Maße maßgebend.

(6) Unsere Zahlung ist erst dann verspätet, wenn der Lieferant nach Fälligkeit der Rechnung mit einer weiteren Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zur Zahlung angemahnt hat. Erfolgt trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung keine Zahlung, ist der Lieferant zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche maximal berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%/ p.a. aus der Nettokaufpreissumme zu verlangen. Uns ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder der Schaden unseres Lieferanten wesentlich niedriger ist als diese Pauschale.

§ 4 Lieferzeit - Durchführung der Lieferung – Gefahrtragung, Ersatzteile

(1) Der in unserer Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Hiervon abweichende Liefertermine sind schriftlich zu vereinbaren, diese sind ebenfalls bindend. Einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Vorzeitige Lieferungen, Teil- oder Zuviellieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

(2) Leistet unser Lieferant ganz oder teilweise nicht bis zu dem vereinbarten Termin, gilt unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, die uns (einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung) ungekürzt zustehen, die Vertragsstrafe Regelung gemäß § 5 dieser Geschäftsbedingungen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Sofern in der Bestellung DDP „Lieferort“ gemäß den INCOTERMS in ihrer aktuellen Fassung nicht vereinbart worden ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand bereitzustellen.

(3) Bei Bestellungen auf Abruf gilt nur der von uns abgerufene Termin als verbindlich.

(4) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware oder Leistung bis zur Abnahme am Bestimmungsort. Dies gilt nicht, falls wir die Beförderung durchführen.

(5) Mengen und Gewichte bei der Lieferung haben unserer Bestellung zu entsprechen.

(6) Unsere jeweiligen Versandvorschriften sind genau zu beachten. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Transportversicherungsgebühren tragen wir nur nach ausdrücklicher vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.

(7) Bei Maschinen, Apparaten oder sonst empfindlichen Materialien sind die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen mitzuliefern. Jede Sendung ist nach Stückzahl, Gewicht und Maß getrennt rechtzeitig vor Lieferung zu avisieren.

(8) Unser Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss - vorbehaltlich von Satz 1 dieses Absatzes - mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 5 Vertragsstrafe bei Verzögerung oder sonstiger Pflichtverletzung

(1) Für den Fall, dass der Lieferant seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht gehörig erfüllt bzw. sonst eine vertragliche Pflicht verletzt, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Die verirkte Vertragsstrafe wird als Mindestbetrag des uns entstandenen Schadens vereinbart. Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

(2) Im Falle von Lieferverzögerungen beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 0,25% der jeweiligen Auftragssumme je Kalendertag der Dauer des Verzuges, max. jedoch 5% der jeweiligen Auftragssumme. In allen anderen Fällen der nicht gehörigen Erfüllung, Nichterfüllung oder sonstigen Pflichtverletzung beträgt die Vertragsstrafe 5% der jeweiligen Auftragssumme.

(3) Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung angerechnet.

(4) Wir sind nicht verpflichtet, die Vertragsstrafe bereits bei der Abnahme der Leistung geltend zu machen. Wir behalten uns das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

(5) Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die in Absatz 2 genannte Pauschale.

§ 6 Mängeluntersuchung, Rügepflicht - Gewährleistung - Zusicherungen - Haftung, Auditierung, QM-System

(1) Offensichtliche Mängel der gekauften Ware sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir diese dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Entdeckung eines Mangels beim Lieferanten eingeht. Der Tag der Lieferung bleibt bei der Fristbestimmung außer Betracht.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware oder Leistung beste Qualität aufweist und für den vertraglich vereinbarten Zweck uneingeschränkt geeignet ist. Der Lieferant erklärt, dass ihm die Vertragsgrundlagen und der Verwendungszweck der Ware bekannt sind. Er versichert, dass die Ware dem Vertragszweck entspricht und zu dem vorgesehenen Gebrauch geeignet ist.

(3) Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen DIN, EN, ISO- und sonstigen Normen sowie den handelsüblichen Anforderungen und den gesetzlichen sowie untergesetzlichen Erfordernissen, auch im Bereich des Umweltschutzes, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und vertraglich vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern.

(4) Der Lieferant versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere auch gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns hiervon umfassend freizustellen. Uns in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen, Kosten und Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(5) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon stets berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat im Falle des

Nacherfüllungsverlangens alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen. Er trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten, auch des Ein- und Ausbaus. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber einer Woche seit Aufforderung, nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten durchzuführen. Für die ausgetauschten oder ersetzten Teile beginnt jeweils eine neue Gewährleistungsfrist mit gleichem Inhalt.

(6) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate seit Ablieferung der Sache. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

(7) Unser Lieferant haftet stets mindestens nach den gesetzlichen Maßgaben; mit Haftungsbeschränkungen- oder Ausschlüssen, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind wir nicht einverstanden. Unser Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und er ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Dies gilt für sämtliche Folgeschäden und mittelbare Schäden ebenfalls. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Unser Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000,00 € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unser Verlangen ist uns eine Kopie der Versicherungspolice zu überlassen. Unsere Ansprüche gegen unseren Lieferanten bleiben auch bei Abschluss einer Versicherung unberührt.

(8) Der Lieferant hat für das Verhalten der von ihm für die Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Pflichten eingesetzten Personen, insbesondere von Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang einzustehen wie für eigenes Verhalten.

(9) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jede beabsichtigte Änderung von Daten und Eigenschaften des vereinbarten Produkts, des Produktionsprozesses, eines Unterlieferanten und dem Ortswechsel der Produktion zu unterrichten und hierzu unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung einzuholen. Hierbei hat der Lieferant zu etwaigen Auswirkungen einer beabsichtigten Änderung auf die vorgesehene Gebrauchstauglichkeit Stellung zu nehmen. Unsere Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit Auswirkungen auf die vorgesehene Gebrauchstauglichkeit nicht bestehen. Sollten Zweifel an solchen Auswirkungen verbleiben, können wir unsere Zustimmung versagen.

(10) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern, Bauunterlagen, Zeichnungen, Software, Proben oder Prüfbescheinigungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 8 Abtretung - Übertragung der Vertragsausführung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die Ausführung des Auftrages oder sonstige einzelne vertragliche Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Auch dann, wenn unsere Zustimmung zur Abtretung von Rechten erteilt wird, behalten wir uns vor, den Lieferanten im Hinblick auf die vertraglich geschuldeten Pflichten gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen. Etwaige Unterlieferanten sind stets zu benennen.

§ 9 Eigentum, Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Soweit wir unserem Vertragspartner Bestellungen, Aufträge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle oder technische Darstellungen gleich welcher Art, überlassen, bleiben unser Eigentum und unsere Schutzrechte jeder Art unberührt, d.h. dass alle Schutzrechte, insbesondere das alleinige Urheberrecht im Hinblick auf Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und sonstige Verwertung uneingeschränkt bei uns bleiben. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Darstellungen zu vervielfältigen, den Inhalt an Dritte weiterzugeben oder sie sonst zu verwerten. Sämtliche Informationen hieraus unterliegen der Geheimhaltung. Unser Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Dies gilt auch für vom Lieferanten angefertigte Kopien, gleich auf welchem Medium (Papier, Datenträger usw.).

Unser dem Lieferanten überlassenes Eigentum ist als solches kenntlich zu machen und sorgfältig zu verwahren sowie ausschließlich für Vertragszwecke zu verwenden. Etwaige Schäden hieran wird uns unser Lieferant unverzüglich mitteilen.

(2) An unseren Vertragspartner überlassene technische Darstellungen, gleich welcher Art, sind uns spätestens mit Lieferung der vereinbarten Ware incl. aller Abschriften und Vervielfältigungen, gleich auf welchem Medium, zurück zu geben.

(3) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen unseres Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht als vertraulich.

(4) Der Lieferant überträgt ein vergütungsfreies, zeitlich unbefristetes umfassendes Nutzungsrecht an den Bildmaterialien seiner uns zur Verfügung gestellten Prospekte und seines für die Öffentlichkeit zugänglichen Onlinekatalogs, insbesondere zur Veröffentlichung in unseren Online- und Printkatalogen, zur Verbreitung, Bearbeitung sowie zur Speicherung in unseren Datenbanken einschließlich des Rechtes, diese Inhalte mit Printmedien, online, auf CD-ROM, etc. zu publizieren auch zu Werbezwecken.

§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schriftform, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bzw. sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist ausschließlich Luxemburg, gleich welche Klage- oder Prozessart betroffen ist oder aber welchen Gegenstand die Klage betrifft. Wir behalten uns die Wahl eines anderen Gerichtsstandes vor.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Vorschriften, wie z.B. dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, das Recht des Grand Duché de Luxembourg.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Einkauf Stand: 30.01.2022